

**GEMEINDE**

**NIEDERÖSCH**



# **WASSERVERSORGUNGSG- REGLEMENT**



**Wasserversorgungsreglement**  
**der Einwohnergemeinde Niederösch**

Die Einwohnergemeinde Niederösch erlässt gestützt auf

- das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde (OgR) vom 21.12.1974
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3.12.1950 (WNG) und seitherige Änderungen
- die Verordnung über die Wasserversorgung vom 16.12.1987 (WVV)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12.5.1991 (KGV)
- die Einführungsverordnung vom 21.9.1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- die Baugesetzgebung
- das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20.1.1994 (FWG)
- die Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11.5.1994 (FWV)
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 13.12.1990/7.7.1991 (GFHG und VFHG)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.5.1989 (VRPG)

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Direktion, folgendes

**Reglement:**

**I. Allgemeines**

**Art. 1a**

- Gemeinde-  
aufgabe
- 1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2.
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.
- 3 Sie erstellt, betreibt und unterhält
- die öffentlichen Leitungen
  - die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

**Art. 1b**

- WANK
- 1 Die Einwohnergemeinde Niederösch wird von der Wasserversorgung Alchenstorf-Niederösch-Koppigen (WANK) mit Trink-, Brauch- und Löschwasser versorgt.
- Verhältnis  
zur Gemein-  
de
- 2 Das Verhältnis Gemeinde - WANK und die Aufgaben des WANK und der Gemeinde sind im Organisations- und Betriebsreglement vom 2.9.1992 des Gemeindeverbandes WANK geregelt.

**Art. 2**

Generelle  
Wasserver-  
sorgungs-  
planung

1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten.

2 Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Überbauungsordnungen ausgeschieden ist, sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete nach Art. 110 Abs. 1 WNG.

**Art. 3**

Erschlies-  
sung

1 Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

2 Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen, sowie die grösseren, nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden.

3 Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit qualitativ oder quantitativ ungenügender Wasserversorgung.

b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

**Art. 4**

Ergänzende  
Vorschriften

1 Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.

2 Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

**Art. 5**

Schutzzo-  
nen

1 Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach Art. 115 WNG und Art. 43 KGV.

2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

**Art. 6**  
Pflicht zur Wasserabgabe 1 Die Gemeinde muss ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Art. 11.

2 Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.

3 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

4 Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelnen hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

b) der Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

**Art. 7**  
Pflicht zum Wasserbezug 1 Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.

2 Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

**Art. 8**  
Verwendung des Wassers 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezüger

### Art. 9

Geltung des Reglementes 1 Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezüger wird durch dieses Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.

2 Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

### Art. 10

Bewilligungspflicht 1 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:  
- der Neuanschluss einer Liegenschaft;  
- nachträgliche Einrichtungen von Kühl- und Klimaanlage;  
- die Änderungen an den sanitärischen Anlagen um mindestens 10 Belastungswerten (BW) (1 BW = 6 Liter/min) gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW.

2 Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen.

3 Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

4 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedarf ferner der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.G. Bauwasser).

### Art. 11

Einschränkung der Wasserabgabe 1 Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen

a) bei Wasserknappheit;

b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;

c) bei Betriebsstörungen;

d) in Notlagen und im Brandfall.

2 Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.

3 Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

**Art. 12**

Pflichten der Wasserbezüger  
a) Haftung  
Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benutzen.

**Art. 13**

b) Ableitungsverbot  
Es ist untersagt, ohne Bewilligung des Gemeinderates Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

**Art. 14**

c) Handänderung  
Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der Gemeinde schriftlich zu melden.

**Art. 15**

Kündigung des Wasserbezuges  
Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

**Art. 16**

Abtrennung der Hausanschlüsse  
Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen  
a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges;  
b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

### III. Anlagen zur Wasserverteilung

#### A. Definitionen

##### Art. 17

- Anlagen zur Wasserverteilung
- Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:
- a) die öffentlichen Leitungen;
  - b) die Hydrantenanlagen;
  - c) die Hausanschlussleitungen als private Leitungen;
  - d) die Hausinstallationen.

##### Art. 18

- Oeffentliche Leitungen
- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
- 2 Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

##### Art. 19

- Hydranten
- Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

##### Art. 20

- Private Leitungen und Hausinstallationen
- 1 Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentlichen Leitungen ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- 3 Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## B. Oeffentliche Leitungen

### **Art. 21**

Erstellung

1 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

### **Art. 22**

Leitungen  
im Stras-  
sengebiet

1 Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

2 Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

3 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

### **Art. 23**

Durchlei-  
tungsrechte

1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

2 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Engriffen.

### **Art. 24**

Schutz der  
öffentlichen  
Leitungen

1 Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

2 In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

3 Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Ueberbauung von öffentlichen Leitungen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

**Art. 25**

Abtretung privater Leitungen Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

**C. Hydrantenanlagen und Löscheschutz**

**Art. 26**

Erstellung, Kostentragung 1 Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

2 Die Wasserbezügler sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

3 Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöscheschutz hat der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Benützung, Unterhalt 4 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

5 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

6 Die Wehrdienstkommission kontrolliert die Funktionstüchtigkeit der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.

**Art. 27**

Uebrige Löschanlagen 1 Die Löschreserven der Reservoire sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.

2 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

#### D. Hausanschlussleitungen

##### Art. 28

Erstellung,  
Kostentragung

1 Der Gemeinderat bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.

2 Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

3 Ist die Gemeinde Verursacherin der Verlegung, leistet sie einen Beitrag an die Kosten der Anpassung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen.

4 Der Gemeindebeitrag richtet sich nach dem Alter der bestehenden Hausanschlussleitung; er reduziert sich (ausgehend von 100 % im Zeitpunkt der Neuerrichtung) um jährlich 2.5 %, sodass nach 40 Jahren kein Beitrag mehr ausgerichtet wird.

##### Art. 29

Eigentum,  
Unterhalt  
und Ersatz

1 Die Hausanschlussleitung inklusive Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstückes.

2 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der vom Gemeinderat festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

##### Art. 30

Ausführung

1 Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung nach Art. 57 ist, montieren, bzw. erstellen lassen.

2 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht des Gemeinderates einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch den von der Gemeinde bezeichneten Fachmann einzumessen.

**Art. 31**

Technische Vorschriften 1 Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.

2 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2.

3 Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen.

4 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung muss vertraglich geregelt werden.

**Art. 32**

Durchleitungsrechte Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Ueberbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

E. Wasserzähler

**Art. 33**

Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

2 In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

3 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

4 Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.

**Art. 34**

Dimensio-  
nierung,  
Standort

1 Es werden in Abhängigkeit der Belastungswerte (BW) folgende Wasserzähler eingebaut:

Nennbelastung des Wasserzählers in m <sup>3</sup> /h	Normalinstallation	Spezialinstallation
	grössere Zapfstelle 5 BW	8 BW
2.5	bis 149 BW	bis 77 BW
3.5	150-374 BW	78-229 BW
5.0	375-679 BW	230-399 BW
10.0	680-2199 BW	400-1179 BW
15.0	2200-4400 BW	1180-2250 BW

2 Der Standort der Wasserzähler wird vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

**Art. 35**

Haftung bei  
Beschädi-  
gung

1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

2 Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dgl.

**Art. 36**

Revision  
Störungen

1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

3 Bei fehlerhafter Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis der 3 letzten Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angaben gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5$  % bei 10 % Nennbelastung.

4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

## F. Hausinstallationen

- Art. 37**  
Erstellung, Kostentragung  
Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.
- Art. 38**  
Ausführung  
Hausinstallationen dürfen nur Installateure ausführen, die Inhaber einer Bewilligung der Gemeinde sind (Art. 57). Der Abschluss der Arbeiten ist der Gemeinde zu melden.
- Art. 39**  
Technische Vorschriften  
1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.  
2 Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.  
3 Die Installationen von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss eidg. Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das Kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte.
- Art. 40**  
Abnahme  
1 Der Wasserbezüger kann die Hausinstallationen auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme durch den Gemeinderat prüfen und abnehmen lassen.  
2 Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeit oder für die installierten Apparaturen.
- Art. 41**  
Mangelhafte Installationen  
Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung des Gemeinderates hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
- Art. 42**  
Kontrollrecht  
Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

#### IV. Abgaben

##### Art. 43

Finanzierung der Anlagen

1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Von den Wasserbezügern zu zahlende einmalige und jährliche Gebühren;
- b) Einmalige Löschbeträge, die von den Eigentümern geschützter, aber nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften, zu bezahlen sind. Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten.
- c) Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- d) Sonstige Beiträge Dritter.

2 Die Ansätze für die einmaligen und jährlichen Abgaben sind im Wassertarif festgelegt.

##### Art. 44

Eigenfinanzierung

1 Die Wasserversorgung, einschliesslich die Bereitstellung des Wassers für den Löschschutz muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.

2 Die Rechnung der Wasserversorgung richtet sich nach dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

##### Art. 45

Anschlussgebühr

1 Der Wasserbezüger hat für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

3 Bei einer Erhöhung der Belastungswerte um mindestens 10 BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes um mindestens 100 m<sup>3</sup>, ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet.

4 Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

5 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühr, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

**Art. 46**

Löschbeiträge

1 Die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. Dieser wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

2 Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes um mindestens 100 m<sup>3</sup> ist eine anteilmässige Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet.

3 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Löschbeiträge, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

**Art. 47**

Jährliche Gebühren

1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren und Lösch- oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der Betriebskosten, haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.

2 Zur Deckung der verbleibenden Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

**Art. 48**

Fälligkeiten

a) Anschlussgebühr

1 Die Anschlussgebühr wird fällig im Zeitpunkt des Wasseranschlusses. Nachzahlungen werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig.

b) Löschbeitrag

2 Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird ein Gebäude später erstellt, wird der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Nachzahlungen werden nach dem Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c) jährliche Gebühren

3 Die jährlichen Gebühren werden jeweils am 1. Juli fällig.

**Art. 49**

a) Verzugszins

1 Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Danach ist der Gemeinde ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

b) Einforderung der Gebühren 2 Nach erfolgloser Mahnung fordert der Gemeinderat die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des VRPG ein.

c) Verjährung 3 Die einmaligen Gebühren verjähren nach 10, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

**Art. 50**

Gebührenpflichtige Schuldner Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

**Art. 51**

Grundpfandrecht der Gemeinde Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

**V. Verwaltung**

**Art. 52**

Aufsicht Leitung Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt ebenfalls dem Gemeinderat.

**Art. 53**

Aufgaben 1 Für die Belange der Wasserqualität ist der Gemeinderat beizuziehen.  
2 Für die Belange des Löschschutzes ist der Wehrdienstkommandant beizuziehen.

**Art. 54**

Sekretär Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten ist der Gemeindeschreiber zuständig.

**Art. 55**

Fachpersonal Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung kann der Gemeinderat das Fachpersonal wählen.

**Art. 56**

Plansamm- Der Gemeinderat legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der  
lung Wasserversorgung eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

**Art. 57**

Installati- 1 Die Ausführung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen  
onsbewilli- sowie deren Reparatur bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.  
gung

2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über einen Fähigkeitsausweis als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

3 Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Der Bewilligungsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen zu gewährleisten.

4 Er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

5 Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

6 Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bewilligungen zu erheben.

**VI. Straf- und Schlussbestimmungen**

**Art. 58**

Unberech- Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die ent-  
tigter Was- gangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 59 und  
serbezug nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

**Art. 59**

Widerhand- 1 Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die  
lungen gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu  
Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemein-  
derates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu  
Fr. 300.--.

2 Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestim-  
mungen.

**Art. 60**

Rechtspflege 1 Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

**Art. 61**

Uebergangsbestimmung Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

**Art. 62**

Inkrafttreten, Anpassung 1 Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 1995 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

3 Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

=====

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1995.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:



R. Bolliger

Der Gemeindeschreiber:



M. Krauchhaler

**AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Niederösch bezeugt:

1. Dieses Reglement hat vom 17.11.1995 bis am 29.12.1995 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage- und Einsprachefrist ist am 16.11.1995 im Amtsanzeiger bekanntgemacht worden.

3. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingegangen.

Niederösch, den 9. Januar 1996

Der Gemeindegeschreiber:



M. Krauchthaler



GENEHMIGT

Wasser- und  
Energiewirtschaftsamt  
Der Vorsteher:



Bern, 13.1.96